

Ordnung für das Grundpraktikum des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen des Fachbereichs 01 Bauwesen der Fachhochschule Gießen-Friedberg

Die Ordnung für das Grundpraktikum ist Bestandteil der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen. Die amtliche Fassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Engineering (B. Eng.)“ vom 27. Oktober 2005 wurde im Staatsanzeiger des Landes Hessen vom 03. Dezember 2007 Nr. 49, S. 2447 veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01. September 2007 in Kraft getreten

(1) Für das Studium im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Gießen-Friedberg ist ein Grundpraktikum von insgesamt 12 Wochen nachzuweisen.

(2) Das Grundpraktikum ist bis zum Ende des 2. Studienjahres nachzuweisen. Es wird nachdrücklich empfohlen, davon mindestens 8 Wochen vor Studienbeginn als Vorpraktikum abzuleisten.

(3) Das Grundpraktikum soll auf Baustellen abgeleistet werden und zumindest die folgenden Tätigkeiten umfassen:

Maurerarbeiten	ca. 3 Wochen,
Stahlbetonarbeiten	ca. 3 Wochen und
Zimmer- oder Stahlbauarbeiten	ca. 3 Wochen.

(4) Das Grundpraktikum ist durch Berichte und Zeugnisse nachzuweisen, die über Dauer und Inhalt der Tätigkeiten Auskunft geben. Der Bericht sollte die Arbeitsvorgänge pro Woche auf einer DIN A4-Seite pro Woche beschreiben und vom Praktikumsbetrieb unterschrieben werden. Im Zeugnis müssen die einzelnen Tätigkeiten mit Angabe der jeweiligen Zeiträume aufgeführt werden.

(5) Das Grundpraktikum gilt als erbracht für Studierende, die eine abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung in einem der folgenden Berufe nachweisen können:

- Bautechniker/innen, Bauzeichner/innen,
- Beton- und Stahlbetonbauer/innen,
- Hochbaufacharbeiter/innen,
- Maurer- bzw. Zimmerhandwerk,
- Fachoberschule mit Schwerpunkt Bauwesen und Bauzeichner/innen, die ein mind. 12 Wochen umfassendes Praktikum mit den in Abs. (3) aufgeführten Tätigkeiten absolviert haben.

(6) Studierenden, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Baunebengewerke nachweisen, können 8 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet werden:

- Ausbaufacharbeiter/in,
- Bauschlossler/in,
- Baustoffprüfer/in,
- Betonsteinhersteller/in,
- Estrichleger/in,
- Gleisbauer/in,
- Kachelofenbauer/in,
- Kanalbauer/in,
- Rohrleitungsbauer/in,
- Stahlbauschlossler/in,
- Steinmetz/in,
- Straßenbauer/in,
- Tiefbaufacharbeiter/in,
- Wasserbauwerker/in

(7) Weitere nachgewiesene Baustellentätigkeiten können auf das Grundpraktikum angerechnet werden.

(8) Über die Anerkennung des Grundpraktikums entscheidet die oder der vom Fachbereichsrat benannte Beauftragte für das Grundpraktikum bzw. die Studiendekanin oder der Studiendekan. In Zweifelsfällen entscheidet der Praktikumsausschuss.

(9) Der Praktikumsausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauwesen gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Professorinnen oder Professoren,*
- die oder der vom Fachbereichsrat benannte Beauftragte für das Grundpraktikum*
- eine Studierende oder ein Studierender.*

Der Praktikumsausschuss wählt eine Professorin als Vorsitzende oder einen Professor als Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.